

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

5. Februar 1875.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[16] I. Vom Sparkassenverein und dem Gemeinderathe zu Jlmouau sind folgende Aenderungen des revidirten Statuts der dasigen Sparkasse vom 2. März 1863 (vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. März 1863 S. 38 ff. des Reg.-Blatts) beschlossen worden:

Zu §. 5 a Schluß.

Den Vorsitz in den Zusammenkünften führt der jedesmalige Bürgermeister. Für den Fall, daß dieser das Amt des Buchhalters, Kassirers oder Gegenbuchführers bekleidet, geht der Vorsitz auf den Bürgermeisterstellvertreter über.

Zu §. 5 d. dd.

Die Wahl zweier Mitglieder zu dem Verwaltungs-Ausschuß aus der Mitte des Vereins, außer dessen Vorsitzenden, welcher auch in dem Verwaltungs-Ausschuß stetiges Mitglied ist.

Zu §. 7, Satz 2 und 3.

Derselbe besteht aus fünf Mitgliedern, unter welchen der Bürgermeister, und im Fall dieser als Buchhalter, Kassirer oder Gegenbuchführer fungirt, der Bürgermeisterstellvertreter als ein ständiges betrachtet wird und in den Sitzungen den Vorsitz führt. Von den übrigen vier Mitgliedern werden zwei durch den Gemeinderath und zwei durch den Sparkassenverein gewählt. Die Wahl der letzteren bedarf der Bestätigung des Gemeinderaths.



Zu §. 10, Satz 2.

Einlagen unter einer halben Mark werden nicht angenommen und nur, soweit dieselben drei Mark erreichen, verzinst.

Zu §. 10, Satz 3.

Die Beteiligten erhalten über die Einlagen Schuldbücher der Sparkasse mit dem Siegel derselben versehen und auf bestimmte Namen lautend, für deren Eigenthümer, abgesehen von der im Buche enthaltenen Bezeichnung desselben, der jedesmalige Inhaber (Produzent) gilt.

Die Einlegenden sind verpflichtet, die von Zeit zu Zeit von dem Verwaltungs-Ausschuß festzusetzenden Beträge für die Einlagebücher zu bezahlen.

Zu §. 10, Satz 5.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen von 3 bis 600 Mark mit $3\frac{1}{3}$ Prozent, von 600 Mark und darüber mit 4 Prozent, jedoch nur insoweit, als sie durch 3 ohne Rest theilbar sind; überschießende Beträge unter 3 Mark werden ebensowenig verzinst, als Einlagen, welche noch nicht, oder nicht mehr 3 volle Mark betragen.

Die Verzinsung der Einlagen geschieht nur auf volle Kalendermonate, d. h. alle Beträge, welche während des Laufs des Monats eingelegt oder zurückerhoben worden sind, werden auf den betreffenden laufenden Monat nicht mit verzinst.

Erreicht die Einlage summe im Laufe des Jahres durch Zuzahlung volle 600 Mark, so tritt die 4prozentige Verzinsung mit Beginn des nach dieser Zahlung folgenden nächsten Monats ein.

Brüche bis zu $\frac{1}{2}$ werden nicht, dagegen aber von $\frac{1}{2}$ ab mit 1 Pfennig berechnet.

Die Berechnung und Zuschreibung der Zinsen erfolgt, abgesehen von dem Fall der Realisirung eines ganzen Sparkassenbuchs im Laufe des Jahres, erst am Schluß des Kalenderjahres und wird der Betrag derselben von dem beginnenden Neujahr ab mit der Stammanlage gleich verzinst.

Bezüglich der Verzinsung von Einlagen von 600 Mark und darüber in einer Post, wenn deren Annahme die Verhältnisse überhaupt gestatten, bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Zu §. 11, Satz 1.

Die Einlagen werden auf Verlangen ganz oder theilweise lediglich an den Inhaber (Produzent) f. §. 10 des Schuldbuchs, unter Abschreibung des Betrags in demselben, soweit es der eben vorhandene Baarvorrath gestattet, sogleich zurückgezahlt, außerdem nach einer 14tägigen Kündigungsfrist auf je 50 Mark. Diese Abschreibung gilt als Quittung, welche den Empfang der Zahlung gegen den Inhaber vollständig beweist. Bei Zurückzahlung des ganzen Betrags des Sparkassenbuchs ist letzteres quittirt zurückzugeben. Die zurückgegebenen Bücher sind zu kassiren.

Nachdem diese Statutänderungen die höchste Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, erhalten haben, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. Januar 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[17] II. Im Hinblick auf die bei verschiedenen Bränden der Neuzeit wiederholt zu Tage getretene große Feuergefährlichkeit der im IV. Verwaltungsbezirk üblichen Strohfiederdachungen und in Erwägung der hierüber vernommenen gutachtlichen Erklärung des Bezirksausschusses des IV. Verwaltungsbezirks, daß die Anwendung von Strohfiedern beim Eindecken von Dächern neuer Gebäude fernerhin nicht mehr zuzulassen sei, ingleichen in Betracht, daß die Herstellung von Ziegeldachungen ohne alle Strohunterlage nach vorliegenden Erfahrungen auch den klimatischen und sonstigen Verhältnissen dieses Bezirks gegenüber in der Beschränkung auf neue Gebäude dormalen als durchführbar erscheint, hat das Großherzogliche Staats-Ministerium behufs successiver Abschaffung dieser feuergefährlichen Bedachungsweise beschlossen, vom 1. Juli d. J. ab von der ihm durch das Gesetz vom 15. Februar 1865 erteilten und in dem Gesetz, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten vom 11. Mai 1869, vorbehaltenen Ermächtigung zur Gestattung der Anwendung von Strohfiedern bei Dach-Herstellungen und Reparaturen in allen den Fällen keinen Gebrauch mehr zu machen, in welchen es sich um die Eindeckung von Dächern neu erbauter Gebäude handelt.